

- (30) Brunsbüttel (nur südwestlich der Linie der Straßen B 5/K 75)
- (31) Marne (nur westlich der B 5)
- (32) Trennewurth (nur westlich der B 5)
- (33) Helse (nur westlich der B 5)
- (34) Marnerdeich
- (35) Diekhusen-Fahrstedt (nur südlich der B 5)
- (36) Schmedeswurth (nur südlich der B 5)

Kreis Steinburg:

- (37) Borsfleth
- (38) Blomesche Wildnis
- (39) Engelbrechtsche Wildnis
- (40) Kollmar
- (41) Herzhorn
- (42) Wewelsfleth
- (43) Brokdorf
- (44) Neudorf b. Elmshorn

Kreis Ostholstein:

- (45) Fehmarn
- (46) Kellenhusen (nur östlich der B 501)
- (47) Grömitz (nur östlich der B 501)
- (48) Dahme (nur östlich der B 501)

3. Kaufverträge über Flächen, die von Nr. 2 erfasst sind, sind zur Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechts vorzulegen dem

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN.SH)

Fachbereich Liegenschaften

Herzog-Adolf-Str. 1

25813 Husum

4. Nach erfolgter Prüfung wird von dort erklärt, ob im konkreten Fall vom Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird oder ob auch hier darauf verzichtet wird.
5. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 12.9.2017, Amtsbl. Schl.-H. 2017 S. 1281.

734
735

Amtliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 21. Februar 2023 - Aktenzeichen G30/2022/008 - 009.****Kreis Herzogtum Lauenburg, Gemeinde Bliestorf**

Die Windpark Bliestorf GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge hat mit Datum vom 16. Dezember 2021 beim Landesamt für Landesamt, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Nachfolgebehörde ab dem 01.01.2023 Landesamt für Umwelt), Neugenehmigungen nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Gegenstand der Genehmigungsanträge sind die Errichtung und der Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA) des Typs Nordex N133; mit einer Nabenhöhe von 110 Metern, einem Rotordurchmesser von 133,2 Metern, einer Gesamthöhe von 176,6 Metern und einer Leistung von je 4,8 Megawatt (MW).

Die Vorhaben sollen auf folgenden Grundstücken realisiert werden:

- WKA 1: 23847 Bliestorf, Gemarkung Bliestorf, Flur 8, Flurstück 2,
- WKA 2: 23847 Bliestorf, Gemarkung Bliestorf, Flur 8, Flurstück 3.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist voraussichtlich für das 1. Quartal 2024 geplant.

Die beabsichtigten Maßnahmen bedürfen Genehmigungen nach § 4 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist auf Antrag der Antragstellerin gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

735
736

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallimmissionsprognose, Schattenwurfprognose,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen – Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Eiserkennungssystem,
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Maßnahmenkonzept Rotmilan, Haselmauskartierung, Ornithologisches Fachgutachten) und
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **28. März 2023 bis 27. April 2023** bei den folgenden Behörden zur Einsicht aus:

736
737

- Landesamt für Umwelt, Meesenring 9, 23560 Lübeck, Raum: EG 21.1,
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0451) 885-406 oder über die Zentrale (0451)885-0.
- Amt Berkenthin, Am Schart 16, 23919 Berkenthin, Raum: 32,
montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr,
nur nach vorheriger Vereinbarung unter Telefon (04544) 8001-32 oder (04544) 8001-0 (Zentrale) oder per E-Mail: bauleitplanung@amt-berkenthin.de.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **28. März 2023 bis zum 11. Mai 2023** können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax (0451) 885-270 bei den vor-

genannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2022/008-009 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G30/2022/008 und 009 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.poststelle@LfU.Landsh.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind dem/der Antragsteller/in und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

737
738

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin - Entscheidung:

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird die ordnungsgemäße Durchführung von Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, so auch immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie ermöglicht und sichergestellt.

§ 5 PlanSiG enthält unter anderem besondere Regelungen für die Durchführung von Erörterungsterminen. Insbesondere wird gemäß § 5 Absatz 4 PlanSiG die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen.

Durch die Online-Konsultation wird allen Berechtigten die Gelegenheit gegeben, sich zu den sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen schriftlich und elektronisch zu äußern. Dieses Vorgehen ersetzt den mündlichen Austausch während des Erörterungstermins. Wenn eine Erörterung in Form einer Online-Konsultation durchgeführt wird, erfolgt dies voraussichtlich im Zeitraum vom 27. Juni 2023 bis 10. Juli 2023.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin in Form einer Online-Konsultation auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob die Onlinekonsultation stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

738
739

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da die Vorhabenträgerin Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweise bei Antragstellung berücksichtigt hat. Wesentliche Beeinträchtigungen sind wegen der großen Abstände auch nicht auf FFH Gebiete zu erwarten. Das ornithologische Fachgutachten und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zeigen im Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Einwirkung auf das Schutzgut Vogel oder Fledermaus bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zu rechnen ist. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung wird durch die bereits vorhandene Vorbelastung nicht mehr zu erwarten sein.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

739
740

Bekanntmachung über die Festsetzung eines Termins zur Verhandlung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 21. Februar 2023, VII 514-457/2023

Über den in der Bekanntmachung vom 30. Januar 2023 (BANz AT 15.02.2023 B17) näher bezeichneten Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes für

den Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Schleswig-Holstein vom 27. September 2022 einschließlich Protokollnotizen 1 und 2, erstmals kündbar zum 31. Dezember 2023,

wird der Tarifausschuss des Landes Schleswig-Holstein

am Donnerstag, dem 30. März 2023, um 10.00 Uhr, /

im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel, Sitzungsraum 018, öffentlich verhandeln.

Kiel, den 21. Februar 2023

VII 514-457/2023

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Britta Eickstädt

740
741

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bekanntmachung des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (LKN.SH) vom 27.02.2023 Az. 409 /5262.21-54/164_2022_03

Die Stadt Wyk auf Föhr in Vertretung des Städtischen Hafensbetriebes plant die Profilierung des Südstrandes in Wyk auf Föhr.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- **Strandprofilierung des Südstrandes Wyk auf Föhr**
 - o am Südstrand der Stadt Wyk auf Föhr, westlich begrenzt durch das sog. Hamburger Wäldchen, östlich endet das Gebiet auf Höhe des Leuchtturms
 - o Einsatzbereich Stat. 50+050 bis 50+450 „Depot West“
 - Entnahmebereiches: max. 90 m seeseitig der Promenade bzw. max. 35 m seeseitig der MThw-Linie